



## Informationen für Studierende

zur

## Praxisphase

Studiengang Facility Management

Der Praxisbeauftragte

Haus Bauwesen, Zimmer D 333

Luxemburger Straße 9

Tel. (030) 4504 – 25 79

Fax (030) 4504 – 66 52 08

[kummert@beuth-hochschule.de](mailto:kummert@beuth-hochschule.de)

[www.beuth-hochschule.de](http://www.beuth-hochschule.de)

GeschZ: Dekan FB IV

27. Januar 2019

## Allgemeine Informationen zur Praxisphase (Stand: 01-2019)

### Rechtliche Rahmenbedingungen

In der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den Bachelor-Studiengang Facility Management (StO FM-B.Sc.) der BEUTH HOCHSCHULE FÜR TECHNIK BERLIN und HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN, Amtliche Mitteilung vom 23. Juni 2015 sind unter § 8 die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zulassung und Durchführung der Praxisphase aufgeführt.

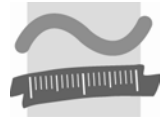
Studienplanmäßig ist die Praxisphase im 4. Semester mit einer Laufzeit von **10 Wochen** als Vollzeitpraktikum durchzuführen. Zusätzlich ist die Teilnahme an dem Modul „Reflexion des Fachpraktikums“ notwendige Voraussetzung zur Anerkennung des Moduls.

Die Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung und die Durchführung der Praxisphase sind in der Anlage 6 der StPO genau erläutert.

### Organisatorischer Rahmen und verbindliche Termine

Die Zulassung zur Praxisphase muss beantragt werden. Der Antrag ist im Downloadbereich der Seite <http://prof.beuth-hochschule.de/kummert> unter der Rubrik „Praxisphase“ zu finden.

Ebenso ist dort ein Vordruck für den Praktikumsvertrag zwischen dem Unternehmen, dem Studierenden und der Hochschulen zu finden. Der von



dem verantwortlichen Unternehmensvertreter und dem Studierenden unterschriebene Praktikumsvertrag (**3-fach**) ist dem Antrag beizulegen. Unternehmenseigene Praktikumsverträge müssen den Anforderungen der gültigen StPO entsprechen.

Der Antrag (Antrag zur Durchführung des studienbegleitenden Praktikums) und die drei Ausfertigungen des Praktikumsvertrags (Ausbildungsvertrag für die Praxisphase) sind **ausschließlich** im Dekanat des FB IV der Beuth Hochschule für Technik, Luxemburgerstr. 9, 13353 Berlin, Haus Bauwesen, 3. OG, **Raum D 331 und D 332** einzureichen. Bearbeiterin ist Frau Janine Deutschländer.

Es gelten folgende verbindliche Fristen für die Einreichung des Antrags und der drei Verträge:

- **Im Sommersemester des 4. Sem.: 31.05. des jeweiligen Jahres**
- **Im Wintersemester des 4. Sem.: 15.12. des jeweiligen Jahres**

**ACHTUNG:** Später eingereichte Anträge/Verträge werden zum Folgesemester bearbeitet.

Der Praktikumsvertrag (**3-fach**) wird von der Hochschule unterschrieben, wenn der Studierende zur Praxisphase zugelassen ist und ihm 2fach wieder umgehend zugeschickt. Der Name der „zu betreuende Lehrkraft“ wird von der Hochschule festgelegt.

Dann wird das Praktikum durchgeführt.

Die Praxisphase wird durch die Hochschule als Leistungsnachweis „Praxisphase“ anerkannt.

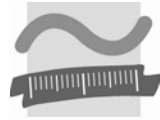
### **Anerkennung der Praxisphase**

Zur Anerkennung müssen die folgenden weiteren Dokumente (neben dem bereits vorliegenden Antrag und dem Vertrag) vorliegen:

- Formloses Anschreiben auf Anerkennung der Praxisphase
- Unterschriebener Praktikumsbericht: Er ist vom Studierenden zu erstellen. Zu Umfang und Inhalt gilt als Orientierung: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Informationen zum Unternehmen und zum Einsatzgebiet, 1 Seite pro Praktikumswoche mit Angaben über die Tätigkeiten. Abzugeben in Papierform. (Muster eines Praktikumsberichts)
- Zeugniskopie

Verbindliche Fristen für die Einreichung des Praktikumsberichts und des Zeugnisses sind:

- **Im Sommersemester des 4. Sem.: 30.09. des jeweiligen Jahres**



- **Im Wintersemester des 4. Sem.: 31.03. des jeweiligen Jahres**

**ACHTUNG:** Später eingereichte Praktikumsberichte/Zeugniskopien werden zum Folgesemester geprüft.

Der Praktikumsbericht und die Zeugniskopie sind ebenfalls **ausschließlich** im Dekanat des FB IV der Beuth Hochschule für Technik, Luxemburgerstr. 9, 13353 Berlin, Haus Bauwesen, 3. OG, **Raum D 331 und D 332** einzureichen.

Zusätzlich ist die Teilnahme an dem Modul „Reflexion des Fachpraktikums“ verpflichtend und notwendige Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistung.

Nach Anerkennung der Unterlagen wird die Praxisphase als Leistungsnachweis dem Prüfungsamt der HTW mitgeteilt.

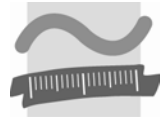
### **Anerkennung von praktischen Tätigkeiten vor und während des Studiums**

Auf **besonderen schriftlich einzureichenden Antrag** können gem. Anlage 6 zur StPO Absatz 15 Tätigkeiten als praktische Ausbildung anerkannt werden, wenn

- eine dem Fachpraktikum gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wurde (Gleichwertigkeit der Tätigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Beginns der praktischen Tätigkeiten) und
- wenn der Beginn dieser Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre vor der Antragstellung liegt und
- darüber Zeugnisse der Beschäftigungsstellen (als **Anlagen** beilegen) vorliegen und
- er oder sie einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeiten einreicht, der dem Praxisbericht entspricht (als **Anlage** beilegen).

### **Erläuterungen:**

Da es zu den zentralen Zielsetzungen des Praktikums gehört, die im Basisstudium erworbenen Kenntnisse anzuwenden, muss zu Beginn der praktischen Tätigkeiten eine Qualifikation vorgelegen haben und nachgewiesen werden, die dem erfolgreichen Abschluss sämtlicher Module der ersten drei Studienplansemester entspricht. Dazu reicht eine abgeschlossene Berufsausbildung regelmäßig nicht aus. Die Tätigkeit ist detailliert nachzuweisen. Zum Nachweis gehören ein Zeugnis des Arbeitgebers, aus dem auch die Tätigkeitsbereiche, in denen gearbeitet wurde, hervorgehen, sowie ein Bericht des/der Studierenden, der den gleichen Anforderungen unterliegt, die an den Bericht über das Fachpraktikum (Praktikumsbericht) gestellt werden.



Anträge sind mit den erforderlichen Anlagen **ausschließlich** im Dekanat des FB IV der Beuth Hochschule für Technik, Luxemburgerstr. 9, 13353 Berlin, Haus Bauwesen, 3. OG, **Raum D 331 und D 332** einzureichen.

Zusätzlich ist die Teilnahme an dem Modul „Reflexion des Fachpraktikums“ verpflichtend und notwendige Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistung.

Eine Anerkennung der praktischen Ausbildung schließt nicht die Befreiung von den weiteren Lehrveranstaltungen in der Praxisphase ein.

—  
gez. Prof. Kai Kummert  
Praxisbeauftragter Studiengang FM